

Isabelle Schneider

Registrierte Gegenstände im
grenzüberschreitenden
Insolvenzverfahren nach der EuInsVO



Nomos

Internationales und europäisches
Privat- und Verfahrensrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Heinrich Dörner, Universität Münster

Prof. Dr. Dres. h.c. Burkhard Hess,

Max Planck Institute Luxembourg for International,
European and Regulatory Procedural Law

Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel, Universität zu Köln

Band 24

Isabelle Schneider

Registrierte Gegenstände im
grenzüberschreitenden
Insolvenzverfahren nach der EuInsVO



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2018

ISBN 978-3-8487-5525-7 (Print)

ISBN 978-3-8452-9648-7 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Meinen Eltern

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Februar 2018 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde bis Ende August 2018 aktualisiert.

Ich danke in erster Linie meinem Doktorvater Professor Dr. Heinz-Peter Mansel für die Unterstützung und hilfreichen Anregungen während meiner gesamten Promotionszeit. Er hat mich motiviert und sich stets die Zeit genommen, einzelne Probleme zu erörtern. Seine herausragende Expertise auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts hat diese Arbeit sehr bereichert.

Auch danke ich ihm und den Mitherausgebern Herrn Professor Dr. Dres. h.c. Burkhard Hess und Herrn Professor Dr. Heinrich Dörner für die Aufnahme in diese Schriftenreihe.

Besonderer Dank gilt auch Herrn Professor Dr. Christoph Thole für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens und für die sehr konstruktiven Anmerkungen. Zudem danke ich ihm und dem Verein zur Förderung des Instituts für Internationales und Europäisches Insolvenzrecht der Universität zu Köln für die Bereitstellung eines Druckkostenzuschusses.

Von Herzen bedanke ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht an der Universität zu Köln für die großartige, lehrreiche und kollegiale Zeit während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin. Sie standen mir immer mit gutem Rat zur Seite und konnten in zahlreichen Diskussionen die Tiefen der internationalprivatrechtlichen Methodik erhellen.

Ferner danke ich Martina Kuck, Marina Möritz, Dr. Tobias Schroeter und Friederike Schulte zu Sundern für die Übernahme des Korrekturlesens dieser Arbeit und für die mentale Unterstützung nicht nur während der Promotionszeit, sondern bereits während des Studiums und des Referendariats.

Herrn Professor Richard Buxbaum bin ich sehr dankbar für die Möglichkeit, dass ich einen Forschungsaufenthalt an der University of California, Berkeley, School of Law durchführen konnte. Die Zeit dort hat meine Promotionszeit sehr bereichert und wird unvergesslich bleiben. An dieser Stelle danke ich auch der Dr. Wilhelm Westhaus-Stiftung und dem International Office der Universität zu Köln für die finanzielle Unterstützung meines Aufenthalts.

Vorwort

Mein größter Dank gilt meinen Eltern Josef Schneider und Renate Bender, die mich während meiner gesamten Ausbildungszeit bei all meinen Vorhaben nach ihren Kräften unterstützt haben. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Köln, im Oktober 2018

Isabelle Schneider

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	17
Teil 1. Einleitung	21
A. Problemstellung	21
B. Vorgehensweise und inhaltlicher Überblick	24
Teil 2. Internationales Insolvenzrecht: Geschichte und Rechtsgrundlagen	26
A. Die Entwicklung der EuInsVO	26
I. Frühere Entwicklungen in der EU	26
II. Europäisches Übereinkommen über bestimmte internationale Aspekte des Konkurses	27
III. Das Europäische Insolvenzübereinkommen von 1995	29
IV. Die EuInsVO	30
1. Verabschiedung	30
2. Inhalt und Zweck	30
V. Zwischenergebnis	32
B. Die Regelungen des Art. 102c EGInsO	33
C. Das deutsche autonome Internationale Insolvenzrecht	34
I. Heranziehung des autonomen Insolvenzrechts zum Schließen von Lücken in der EuInsVO	34
1. Externe Lücken	34
2. Interne Lücken	35
3. Regierungsentwurf zum Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Insolvenzrechts	37
II. Inhaltliche Unterschiede zur EuInsVO	39
D. Internationales Sachenrecht	39
I. Bedeutung	39
II. Nationale Regelungen	40
III. Staatsverträge	40
1. Genfer Abkommen über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	41
2. Kapstadt-Konvention und Protokoll	42

3. Genfer Übereinkommen über Schiffsgläubigerrechte und Schiffshypotheken	44
IV. Zwischenergebnis	45
Teil 3. Dingliche Rechte an registrierten Gegenständen im deutschen Kollisions- und Sachrecht	46
A. Deutsches Internationales Privatrecht hinsichtlich der Entstehung und Verwertung registrierter Rechte	46
I. Anknüpfung von registrierten Rechten im deutschen Internationalen Sachenrecht	46
1. Der situs-Grundsatz	46
2. Sonderanknüpfung von Entstehung, Bestand und Wirkung einer Kreditsicherheit an Transportmitteln	47
a) Schiffe	48
b) Luftfahrzeuge	49
c) Schienenfahrzeuge	49
d) Gesetzliche Sicherungsrechte an Transportmitteln	50
II. Internationales Zwangsvollstreckungsrecht	50
B. Dingliche Rechte an registrierten Gegenständen nach deutschem materiellem Recht	52
I. Grundstücke	52
II. Schiffe	53
1. Allgemeines	53
2. Registereintragung	54
a) Seeschiffe	55
b) Binnenschiffe	56
c) Schiffsbauten	57
3. Eigentumserwerb	57
a) Seeschiffe	57
b) Binnenschiffe	58
4. Die Schiffshypothek	58
a) Voraussetzungen für die Entstehung	58
b) Inhalt	60
c) Umfang	61
d) Hypothek an einem Schiffsbau	62
5. Schiffsgläubigerrechte	63
6. Öffentlicher Glaube des Schiffsregisters	64
III. Luftfahrzeuge	64
1. Allgemeines	64

2. Eintragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle	65
3. Eigentumserwerb	66
4. Registerpfandrecht	67
a) Voraussetzungen für die Entstehung	67
b) Inhalt	69
c) Umfang	70
aa) Wesentliche Bestandteile und Zubehör	70
bb) Ersatzteillager	72
cc) Versicherungsforderungen	73
d) Öffentlicher Glaube des Pfandrechtsregisters	74
5. Besonderheit bei Triebwerken	74
IV. Fazit	76
C. Verfügungsbeschränkung und gutgläubiger Erwerb	77
D. Verwertung von registrierten Gegenständen im deutschen Insolvenzverfahren	78
I. Verwertung durch den Pfandrechtsinhaber im Wege der Zwangsvollstreckung	78
1. Allgemeines	78
2. Die Verwertung eines Grundstücks	79
a) Verwertungsmöglichkeiten	79
b) Verfahren	80
3. Die Verwertung eines Schiffs	82
a) Allgemeines	82
b) Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts	83
c) Verfahren	84
4. Die Verwertung eines Luftfahrzeuges	85
II. Verwertung durch den Insolvenzverwalter	87
1. Verwertung durch Zwangsvollstreckung	88
2. Freihändige Verwertung	90
III. Fazit	92
Teil 4. Die Wirkungen des grenzüberschreitenden Insolvenzverfahrens auf registrierte Rechte	95
A. Anwendungsbereich der EuInsVO	95
I. Sachlicher Anwendungsbereich	96
II. Persönlicher Anwendungsbereich	97
III. Räumlicher Anwendungsbereich	98

B. Internationale Zuständigkeit zur Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens	101
I. Allgemeines	101
II. Der Begriff des COMI	103
1. Alte Rechtslage	104
a) Mind-of-Management-Theorie	105
b) Business-Activity-Theorie	105
c) Ansicht des EuGH	106
2. Neue Rechtslage	107
3. Zusammenfassung und Stellungnahme	109
III. Die Vermutung bei Gesellschaften und juristische Personen	110
1. Zeitliche Reichweite der Vermutung	110
2. Möglichkeit der Widerlegung	111
IV. Maßgeblicher Zeitpunkt	112
V. Zusammenfassung	113
C. Kollisionsrechtliche Behandlung der Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf registrierte Rechte	114
I. Die allgemeine Kollisionsnorm des Art. 7 EuInsVO	114
1. Allgemeines	114
2. Insolvenzmasse und dingliche Rechte	116
3. Die Befugnisse der beteiligten Personen	117
II. Die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf zur Masse gehörende registrierte Gegenstände	117
1. Rechtsnatur, Zweck und Anwendungsbereich des Art. 14 EuInsVO	117
2. Tatbestand	119
a) Öffentliches Register	119
b) Auslegung der Begriffe „unbeweglicher Gegenstand“, „Schiff“ und „Luftfahrzeug“	119
c) Abgrenzung zu anderen Vorschriften	120
d) Zeitliche Reichweite	121
e) Begriff der Wirkungen des Insolvenzverfahrens	123
3. Rechtsfolge	125
a) Problemstellung	125
b) Kumulative Anknüpfung im eigentlichen Sinne	127
aa) Begriff	127
bb) Kritische Würdigung	129
c) Lösung durch die Methoden der Substitution und Anpassung	131
aa) Substitution	132

bb) Anpassung	134
d) Zusammenfassende Stellungnahme	137
III. Methodik bei nicht registrierten dinglichen Rechten	139
D. Anerkennung ausländischer Verfahren	140
I. Allgemeines	140
II. Wirkung und Reichweite	141
1. Umfang der Wirkungserstreckung beim Eröffnungsbeschluss	142
a) Umfassende Wirkungserstreckung bzgl. prozessualer und materieller Folgen	142
b) Einschränkende Auslegung der Wirkungserstreckung	143
c) Stellungnahme	144
2. Zusammenfassung	146
III. Einzelfälle	147
E. Eintragung eines Insolvenzvermerks	148
I. Obligatorischer Eintragungsantrag	149
1. Allgemeines	149
2. Notwendigkeit einer Niederlassung oder unbeweglichen Vermögens	150
II. Fakultativer Eintragungsantrag	153
III. Eintragung ausländischer Insolvenzverfahren in deutschen Registern	154
IV. Verhältnis zu den Kollisionsvorschriften	157
1. Reichweite der Eintragungsantragspflicht	157
2. Durchführung der Eintragung	159
F. Sonderproblem: Luftfahrzeuge	160
I. Anknüpfung der Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf das Eigentum	160
II. Pfandrecht am Luftfahrzeug	163
1. Das Pfandrecht am Luftfahrzeug selbst	163
2. Die Erstreckung des Pfandrechts auf Ersatzteillager	165
a) Insolvenzzrechtliche Hauptfrage	165
b) Sachenrechtliche Vorfrage	166
III. Zwischenergebnis	168
G. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	168

Teil 5. Die grenzüberschreitende Verwertung der Massegegenstände durch den Insolvenzverwalter	172
A. Verwertung der registrierten Rechte durch den Insolvenzverwalter	172
I. Kollisionsrechtliche Behandlung der Verwertung durch den Insolvenzverwalter	172
1. Allgemeines zur Qualifikation	173
2. Voraussetzungen für die Verwertung durch den Insolvenzverwalter	174
a) Qualifikation und Anknüpfung	174
aa) Verwertungsbefugnis	174
bb) Grundform der Verwertung	174
b) Die Bedeutung des Art. 21 Abs. 1 S. 1 EuInsVO	175
aa) Keine anerkennungsrechtliche Vorschrift	176
bb) Kollisions- oder Sachnorm	177
cc) Fazit	180
c) Sonderanknüpfung bei Verwertung registrierten Vermögens	181
aa) Verwertungsbefugnis	181
bb) Grundform der Verwertung	181
3. Durchführung der Verwertung	182
a) Qualifikation und Anknüpfung	182
aa) Verwertung im Wege der Zwangsversteigerung	182
bb) Freihändige Verwertung	185
cc) Zwischenergebnis	187
b) Die Bedeutung des Art. 21 Abs. 3 S. 1 EuInsVO	188
4. Substitution und Anpassung	190
II. Praktische Durchführung der Verwertung an in Deutschland registrierten Gegenständen	192
1. Polen	193
a) Verwertung durch Versteigerung	193
b) Freihändige Verwertung	196
2. Spanien	196
a) Verwertung durch Versteigerung	197
b) Freihändige Verwertung	198
III. Zwangsmaßnahmen durch den Insolvenzverwalter	198
IV. Besonderheiten bei der Verwertung von Ersatzteillagern eines Luftfahrzeugs	199
V. Zusammenfassung der Ergebnisse	200

B. Schutz der Gläubigerrechte durch Art. 8 EuInsVO	202
I. Voraussetzungen	203
1. Bestehen eines dinglichen Rechts	203
a) Entstehung und Wirksamkeit des Rechts	203
b) Einordnung als dingliches Recht nach Art. 8 Abs. 1 EuInsVO	205
2. Weitere Voraussetzungen	207
3. Zwischenergebnis	208
II. Die Rechtsfolge von Art. 8 Abs. 1 EuInsVO	209
1. Diskussion	209
a) Kollisionsnormtheorie	210
b) Sachnormtheorie	210
c) Einschränkungen der Sachnormtheorie	211
d) Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs	212
2. Stellungnahme	214
a) Keine Kollisionsnorm	214
b) Keine Einschränkungen der Sachnormtheorie	217
c) Zwischenergebnis	218
3. Konsequenzen für die Verwertung von Sicherungsrechten in Deutschland nach Eröffnung eines ausländischen Insolvenzverfahrens	219
a) Vollstreckung des Gläubigers in registriertes Vermögen	219
b) Verwertung des registrierten Vermögens durch den Insolvenzverwalter	221
4. Fazit	224
C. Zusammenfassung der Ergebnisse	226
Teil 6. Gesamtergebnis	228
Teil 7. Literaturverzeichnis	235

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
Abl. (EU)	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BB	Der Betriebsberater
Bd.	Band
BeckRS	Beckrechtsprechung (beck-online)
Begr.	Begründung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BinSchG	Binnenschiffahrtsgesetz
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BRegE	Bundesregierungsentwurf
Bspw.	Beispielsweise
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
bzw.	beziehungsweise
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods
COMI	centre of main interests
Doc.	Document
DStR	Deutsches Steuerrecht
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
Einl.	Einleitung
EU	Europäische Union

Abkürzungsverzeichnis

EuGVÜ	EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968
EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000
EuInsVO	Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 über Insolvenzverfahren
EuInsVO 2002	Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren
EuInsÜ	Europäisches Insolvenzübereinkommen von 1995
EUV	Vertrag über die Europäische Union vom 7.2.1992 in der Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.	folgende/folgender
ff.	folgende
FIRG	Flaggenrechtsgesetz
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GBO	Grundbuchordnung
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GS	Gedächtnisschrift
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HUP	Haager Unterhaltsprotokoll
i.E.	im Ergebnis
ICAO	International Civil Aviation Organisation
IILR	International Insolvency Review
InsO	Insolvenzordnung
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i.R.v.	im Rahmen von
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
KO	Konkursordnung (außer Kraft)
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht – Konkurs, Treuhand, Sanierung
LC	ley concursal: Spanische Insolvenzordnung
lit.	litera
Ls.	Leitsatz

LuftRG	Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MittRhNot	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer
Neubearb.	Neubearbeitung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht
o.	oben
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
OR	Oregon
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdTW	Recht der Transportwirtschaft
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
RPfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz; Seite
s.	siehe
SchiffsRG	Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken
SchRegO	Schiffsregisterordnung
SeeRÄndG	Seerechtsänderungsgesetz
sog.	sogenannte
SRÜ	UN-Seerechtsübereinkommen von 1982
str.	streitig
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
UN	United Nations
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law

Abkürzungsverzeichnis

UNIDROIT	International Institute for the Unification of Private Law
Unterabs.	Unterabsatz
v.	vom/von
vgl.	vergleiche
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa
WM	Wertpapier-Mitteilungen
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZLW	Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Teil 1. Einleitung

A. Problemstellung

Unternehmensaktivitäten enden längst nicht mehr an der Landesgrenze, sondern werden im Zuge der wachsenden Globalisierung und Vernetzung international ausgeweitet. Besonders innerhalb der Europäischen Union stehen unternehmerischem Handeln keine territorialen Grenzen mehr im Wege. Denn hier wird die grenzüberschreitende Tätigkeit innerhalb der EU rechtlich durch die vier Grundfreiheiten abgesichert.¹ Mit der wachsenden Anzahl international agierender Unternehmen wächst als Kehrseite auch die Anzahl der Insolvenzen mit grenzüberschreitendem Bezug. Hier kommt es mangels materiellen Einheitsrechts bei der Abwicklung dieser Insolvenzverfahren zu Problemen, deren Lösung folglich im Internationalen Privatrecht zu suchen ist. Hierfür stellt das EU-Recht zur Vereinheitlichung und Steigerung der Rechtssicherheit bei grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren eine Verordnung für das Internationale Insolvenzrecht auf europäischer Ebene bereit. Die Europäische Insolvenzverordnung (Verordnung EU Nr. 2015/848)² regelt die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts – und nun auch diejenige für insolvenznahe Klagen –, das Insolvenzkollisionsrecht und die Anerkennung von Entscheidungen im Insolvenzverfahren.³ Wie die durch die Grenzüberschreitung entstehenden Probleme bei Insolvenzverfahren durch das Europäische Recht gelöst werden, ist Gegenstand dieser Arbeit.

Einige⁴ haben bereits die Problematik durchleuchtet, welche Wirkungen ein Insolvenzverfahren auf bewegliche Gegenstände hat, wenn diese in einem anderen Mitgliedstaat belegen sind und insbesondere, wenn die Gegenstände mit den Rechten Dritter belastet sind. Diese Arbeit nimmt stattdessen registrierte Gegenstände, also Grundstücke, Schiffe und Luftfahrzeuge in den Fokus, die in die Insolvenzmasse eines Verfahrens fallen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eröffnet worden ist. Die

1 Siehe Art. 45 ff. AEUV.

2 Die Nachfolgeverordnung der VO EG 1346/2000. Im Folgenden: EuInsVO.

3 *McCormack/Bork*, Security Rights and the EIR, Rn. 23.

4 Siehe bspw. *Naumann*, Behandlung dinglicher Kreditsicherheiten; *Rofßmeier*, Besitzlose Mobiliarsicherheiten; *Schmitz*, Dingliche Mobiliarsicherheiten.

jüngsten Insolvenzen der Fluggesellschaften Air Berlin⁵ und NIKI⁶ in der zweiten Jahreshälfte 2017, der siebtgrößten Reederei Hanjin⁷ ein Jahr zuvor sowie zahlreicher Schiffsfonds⁸ zeigen die Relevanz und Aktualität dieses Themas. Gerade bei großen international agierenden Unternehmen kann die Beschlagnahme und Verwertung des gesamten Vermögens, das sich überall auf der Welt befindet, für den Insolvenzverwalter große Schwierigkeiten bereiten.

Der Kern der Arbeit besteht in der Frage, wie ein Insolvenzverfahren, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eröffnet worden ist, auf die in einem anderen Mitgliedstaat registrierten Rechte des Schuldners auswirkt. „Dabei ist erstens darauf hinzuweisen, dass die EuInsVO [...] auf einem Modell der so genannten ‚abgeschwächten Universalität‘ beruht, nach dem einerseits für das Hauptinsolvenzverfahren und seine Wirkungen das Recht des Mitgliedstaats gilt, in dem dieses Verfahren eröffnet wurde, andererseits jedoch die Verordnung mehrere Ausnahmen von dieser Regel vorsieht“⁹. Das bedeutet, dass das in einem Mitgliedstaat eröffnete Insolvenzverfahren nicht an der Landesgrenze endet, sondern in der gesamten EU seine Wirkungen entfaltet und grundsätzlich alle dort belegenen Vermögenswerte erfasst. Zugleich macht die Verordnung hiervon zahlreiche Ausnahmen, die dazu führen, dass das Recht des Staates der Verfahrenseröffnung mit dem Recht anderer Mitgliedstaaten kombiniert werden muss.¹⁰ Auch für registrierte Rechte enthält die EuInsVO Sondervorschriften, sodass das Recht des Registerstaates auch bei einem universal wirkenden Insolvenzverfahren nicht ohne Bedeutung ist, was einige Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung hervorrufen kann.

Ebenso gestaltet sich die Verwertung bei registrierten Rechten im grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren schwieriger als bei anderen Rechten. Denn wenn das Recht des Schuldners an einer beweglichen Sache besteht, die in einem anderen Staat als dem der Verfahrenseröffnung belegen ist, kann der Insolvenzverwalter die Sache in den Staat der Verfahrenseröff-

5 *Handelsblatt* vom 1.11.2017, Air-Berlin-Insolvenz eröffnet – Lufthansa beantragte Übernahme.

6 *Süddeutsche Zeitung* vom 13.12.2017, Air-Berlin-Tochter Niki stellt ab sofort Flugbetrieb ein.

7 *Wirtschaftswoche* vom 17.2.2017, Hanjin – Insolvente Reederei wird endgültig aufgelöst.

8 *Lux*, Der Betrieb 2016, 948, 949; *Schneider*, DStR 2017, 548. Vgl. auch *Paulus*, ZIP 2016, 345.

9 EuGH, Urt. v. 26. 10. 2016 – C-195/15, SCI Senior Home Rn. 17.

10 *Moss/Fletcher/Isaacs*, EC Regulation on Insolvency Proceedings, Rn. 8.211.

nung überführen und ihn dort nach den Regeln dieses Staates verwerten. Bei Grundstücken ist dies naturgemäß nicht so einfach möglich. Darüber hinaus hat die Verwertung dinglicher Rechte an Grundstücken, Schiffen und Luftfahrzeugen in Deutschland im Wege der Immobilienvollstreckung nach dem ZVG zu erfolgen,¹¹ das umfangreich das Verwertungsverfahren regelt. Auch der Insolvenzverwalter hat gemäß § 165 InsO dieses Verfahren durchzuführen, wenn er diese Gegenstände im Wege der Zwangsversteigerung verwerten will.¹² Diese Arbeit soll einen Beitrag dazu leisten, wie ein Insolvenzverwalter registrierte Rechte in einem grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren im Anwendungsbereich der EuInsVO verwerten kann.

Bei der Verwertung stellt sich gerade in grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren darüber hinaus die Frage, welche Stellung Gläubiger oder Dritte innehaben, die an dem zu verwertenden Gegenstand der Insolvenzmasse ein eingetragenes Recht halten. Grundstücke, Schiffe und Luftfahrzeuge sind ihrer Natur nach sehr wertvolle Gegenstände. Daher werden sie häufig bei Anschaffung finanziert.¹³ Ein dinglich besicherter Gläubiger vertraut darauf, dass sein Recht im Insolvenzverfahren Bestand hat und er dadurch nicht mit seiner Forderung ausfällt. Im grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren entstehen Unsicherheiten für Kreditgeber, ob ihre vom Schuldner gewährten Sicherheiten überhaupt insolvenzfest sind, wenn sie nicht an dem Ort belegen bzw. registriert sind, an dem ein mögliches Insolvenzverfahren eröffnet wird. Die EuInsVO will den Gläubigern diese Unsicherheit nehmen und schafft daher in Art. 8 EuInsVO eine Schutzvorschrift, um diese Rechte auch im ausländischen Insolvenzverfahren zu bewahren. Hier soll ein Beitrag zur Diskussion geleistet werden, welche Bedeutung diese Vorschrift hat und welche Rechtsfolge von ihr ausgeht. Hier gilt es zu beantworten, wie die Gläubiger ihre Rechte in einem ausländischen Insolvenzverfahren durchsetzen können. Daneben stellt sich gleichsam für den ausländischen Insolvenzverwalter die Frage, ob und wie er das belastete Vermögen des Schuldners zugunsten der Masse verwerten kann.

11 *Dörndorfer* in: MüKo-ZPO, § 864, Rn. 1, 23, 25; *Stöber* in: Zöller ZPO, § 864, Rn. 1, 3, 4.

12 *Castrup* in: Graf-Schlicker InsO, § 165, Rn. 3; *Leithaus* in: Andres/Leithaus InsO, § 165, Rn. 1.

13 Zu Schiffen vgl. *Paulus*, ZIP 2016, 345. Zu Luftfahrzeugen vgl. *Recker*, NZI 2017, 428, 429.

B. Vorgehensweise und inhaltlicher Überblick

Der Fokus der Arbeit liegt bei grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren innerhalb der Europäischen Union. Grundlage der Untersuchung ist die EuInsVO; das autonome internationale Insolvenzrecht Deutschlands wird in Abgrenzung zu dieser Verordnung behandelt. Daneben werden damit verbundene Regelungen des Internationalen Sachen- und Zwangsvollstreckungsrecht behandelt. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person in Form eines international agierenden Unternehmens handelt. Im Zentrum der Untersuchung liegt das klassische Insolvenzverfahren im Sinne eines Liquidationsverfahrens. Restrukturierungsmaßnahmen, wie Planverfahren oder übertragene Sanierungen sollen nicht näher behandelt werden. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf der Frage, wie ein universal wirkendes Insolvenzverfahren die in anderen Staaten registrierten Vermögenswerte berührt. Daher wird die Möglichkeit eines Partikularverfahrens, dessen Wirkungen sich auf einen Mitgliedstaat beschränken, zwar aufgezeigt, aber nicht vertieft. Wenn es sich anbietet, sollen Regelungen des Insolvenzrechts anderer EU-Mitgliedstaaten erläutert werden, um so die Problematiken des Internationalen Insolvenzrechts eingängiger darzustellen.

Das erste Kapitel gibt eine Einführung über die entscheidenden Rechtsgrundlagen des grenzüberschreitenden Insolvenzverfahrens, um das Zusammenspiel verschiedener Regelungen aus Völker-, Europa- und nationalem Recht aufzuzeigen.

Im zweiten Kapitel wird zunächst die Entstehung von Registersicherheiten an Grundstücken, Schiffen und Luftfahrzeugen behandelt. Hierfür werden zunächst die sachenrechtlichen Kollisionsnormen des deutschen Rechts in den Blick genommen. Insbesondere wird die kollisionsrechtliche Behandlung von Schiffen und Luftfahrzeugen näher erläutert. Darüber hinaus bietet das Kapitel einen Überblick über die nach deutschem Recht zulässigen Registerrechte an Grundstücken, Schiffen und Luftfahrzeugen und über deren rechtsgeschäftliche Entstehung, Übertragung und Wirkung außerhalb des Insolvenzverfahrens. Im Anschluss daran wird die Registrierung dieser Gegenstände in Deutschland und ihre Verwertung im deutschen Insolvenzverfahren behandelt. Dies soll helfen, die Verwertung im internationalen Insolvenzverfahren besser nachzuvollziehen und mit den Regelungen anderer Länder vergleichen zu können. Hierbei wird der Schwerpunkt auf registrierten Schiffen und Luftfahrzeugen liegen, da die Rechte an Grundstücken und ihre Behandlung im Insolvenzverfahren gängig und dadurch geläufiger sind.

Im dritten Kapitel liegt das Hauptaugenmerk auf der neuen EuInsVO. Hier sind die zentralen Normen in Art. 1, 3 EuInsVO, die den Anwendungsbereich und die internationale Zuständigkeit betreffen, durch die Reform verändert worden. Die Neuerungen sollen zunächst dargelegt werden. Im Anschluss werden die für das Thema relevanten Vorschriften des Kollisionsrechts der EuInsVO besprochen. Dabei geht es vor allem um die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf registrierte Rechte. Demgemäß soll der Weg, wie die EuInsVO das Recht des Eröffnungsstaates mit dem Recht des Registerstaates in Einklang zu bringen sucht, eingehend dargestellt und erläutert werden. Außerdem wird auf die Anerkennung des Insolvenzverfahrens im Registerstaat und auf die Möglichkeit der Eintragung eines Insolvenzvermerks eingegangen.

Im vierten Kapitel liegt der Schwerpunkt der Untersuchung auf der Frage, wie ein Insolvenzverwalter aus einem Mitgliedstaat die in einem öffentlich geführten Register eingetragenen Rechte des Schuldners in einem anderen Mitgliedstaat verwerten kann. Hier ist insbesondere das anwendbare Recht zu ermitteln. Daneben ist zu untersuchen, wie es sich auswirkt, dass die zu verwertenden Vermögensgegenstände mit dinglichen Rechten von Gläubigern bzw. Dritten belastet sind. An dieser Stelle wird auf die Möglichkeiten des Gläubigers eingegangen, im eröffneten Insolvenzverfahren seine Sicherheiten zu seinen Gunsten zu verwerten. Dabei stellt sich regelmäßig die Frage, ob und wie das ausländische Insolvenzrecht die Verwertung deutscher Kreditsicherheiten beschränkt oder beeinflusst. Die Hypothese ist, dass eine Kreditsicherheit, die nach deutschem Recht wirksam entstanden ist, den Gläubiger in der ausländischen Insolvenz in gleicher Weise absichert, wie in einem deutschen Insolvenzverfahren. Dies ist für die Sicherheit und Vorhersehbarkeit der Kreditwirtschaft erforderlich, sodass Banken ausländischen Gläubigern Kredite gewähren und hierfür inländisch belegenes Vermögen als Sicherheit akzeptieren.